

Beschluss:

Ratsherr Kluckhuhn fragt nach, inwieweit es gesetzliche Grundlagen für die Regelungstatbestände gebe, ob die Satzung mit anderen Kommunen abgestimmt sei bzw. ob eine Muster-satzung existiere.

Der Wortlaut in § 4 der Satzung sei irritierend, da ein Bedarf sicherlich nicht durch eine Voranmeldung erfüllt werden könne.

Herr 1. Stadtrat Humpe-Waßmuth erläutert, dass die Vorgehensweise mit den anderen kreisfreien Städten abgesprochen wurde.

Letztendlich würde der Versuch gemacht, durch die in der Satzung vorgeschriebene Bedarfsanmeldung den konkreten Bedarf so rechtzeitig zu ermitteln, dass die bestehenden Rechtsansprüche befriedigt werden können. Ob dies auf diesem Wege tatsächlich gelingen würde, sei indes fraglich, da der Rechtsanspruch ggf. trotz nicht fristgerechter oder unterbliebener Anmeldung bestünde. Regressforderungen seien nicht ausgeschlossen - diese müssten dann ggf. vor Gericht geklärt werden.

Eine Prüfung der Formulierung im § 4 wird zugesagt.

Es erfolgt Kenntnisnahme.